

ÜBERSETZUNG

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2182 |
| Urteil Nr. 108/2002 vom 26. Juni 2002 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf das durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1977 koordinierte allgemeine Zoll- und Akzisengesetz, gestellt vom Appellationhof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 3. Mai 2001 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Finanzministers gegen J. Boersma und andere, dessen Ausfertigung am 22. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent die präjudiziellen Fragen gestellt,

«1. ob die Bestimmungen der Kapitel XVIII (Bewachung und Verschuß), XX (Durchsuchung und Erfassung), XXI (Sonderbestimmungen über Durchsuchung und Erfassung bezüglich der Akzisen) und XXII (Kontrollmaßnahmen) des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die den Untersuchungsführern in Sachen Zoll und Akzisen erteilten Befugnisse sich derart von den Befugnissen im Rahmen der Strafverfolgung und des Strafverfahrens im allgemeinen unterscheiden und dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, so wie es im allgemeinen Recht der Fall ist;

2. ob Artikel 265 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen im Bereich der strafrechtlichen Haftung keine Diskriminierung dem allgemeinen Strafrecht gegenüber beinhaltet und demzufolge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern diese Bestimmung eine objektive und nahezu absolute strafrechtliche Haftung von Personen für die Handlungen ihrer Angestellten, Arbeiter, Hausangestellten oder weiterer von ihnen entlohnter Personen vorsieht;

3. ob die Artikel 265 § 3, 266 und 283 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen im Bereich der strafrechtlichen Haftung keine Diskriminierung dem allgemeinen Strafrecht gegenüber beinhalten und demzufolge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern diese Bestimmungen den Strafrichter noch für zuständig halten, nach der strafrechtlichen Entscheidung über die zivilrechtliche Klage zu befinden ».

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage

B.1.1. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob die Bestimmungen der Kapitel XVIII, XX, XXI und XXII des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes (nachfolgend: AZAG) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem « die den Untersuchungsführern in Sachen Zoll und Akzisen erteilten Befugnisse sich derart von den Befugnissen im Rahmen der Strafverfolgung und des Strafverfahrens im allgemeinen unterscheiden und dem Beschuldigten in seinem Verhältnis zur Verwaltung keine Unabhängigkeit gewährleisten, so wie es im allgemeinen Recht der Fall ist ».

B.1.2. Kapitel XVIII enthält Bestimmungen in bezug auf Bewachung und Verschluss. Kapitel XX enthält Bestimmungen in bezug auf Durchsuchung und Erfassung. Kapitel XXI enthält Sonderbestimmungen über Durchsuchung und Erfassung bezüglich der Akzisen, und Kapitel XXII enthält Kontrollmaßnahmen. Insgesamt umfassen diese Kapitel mehr als dreißig Bestimmungen von unterschiedlicher Tragweite.

B.1.3. Da nun weder der Wortlaut der Frage noch die Gründe des Verweigerungsbeschlusses präzisieren, welche Bestimmungen des AZAG zur Überprüfung vorgelegt werden - eine reine Aufzählung von Kapiteln dieses Gesetzes reicht keinesfalls aus -, und da ebensowenig mit hinreichender Genauigkeit angegeben wird, wie diese Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen könnten, kann der Hof nicht untersuchen, ob ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliegt. Das Zulassen solch einer vagen und allgemeinen Frage würde überdies dazu führen, daß der kontradiktorische Charakter des Verfahrens vor dem Hof gefährdet wird, da nun die Partei, die für die Verteidigung der beanstandeten Gesetzesbestimmungen einsteht, keine Gelegenheit erhält, in geeigneter Weise die Verteidigung zu führen.

B.1.4. Die erste präjudizielle Frage ist nicht zulässig.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage

B.2. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob Artikel 265 des AZAG gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern er « eine objektive und nahezu absolute strafrechtliche Haftung von Personen für die Handlungen ihrer Angestellten, Arbeiter, Hausangestellten oder weiterer von ihnen entlohnter Personen vorsieht ».

B.3. Artikel 265 des AZAG lautet:

« § 1. Alle Kaufleute, Händler, Hersteller, Gewerbetreibenden, Schiffer, Fuhrleute und anderen Personen, die wegen ihres Handels oder Berufs, und Privatpersonen, die wegen ihrer besonderen Geschäfte in irgendeiner Beziehung zur Verwaltung stehen, werden diesbezüglich für die Handlungen ihrer Angestellten, Arbeiter, Hausangestellten oder weiterer von ihnen entlohnter Personen verantwortlich sein, insofern diese Handlungen sich auf die von ihnen ausgeübte Berufstätigkeit beziehen.

§ 2. Wenn gegen solche Kaufleute oder andere in § 1 angegebenen Personen protokolliert wird wegen Betrugs oder anderer Vergehen gegen dieses Gesetz oder gegen die Sondergesetze, und wenn sie zu ihrer Entschuldigung geltend machen wollen, daß dies durch ihre Angestellten, Hausangestellten oder Arbeiter ohne ihr Wissen geschehen ist, werden ihnen dennoch, trotz ihrer Unwissenheit hinsichtlich der Tat, die Bußen auferlegt, die für solche Vergehen verhängt werden.

Die natürlichen Personen oder die Rechtspersonen sind zivilrechtlich und solidarisch haftbar für die Geldbußen und Kosten als Folge der Verurteilungen, die in Anwendung der Zoll- und Akzisengesetze gegen ihre Angestellten oder Verwalter, Geschäftsführer oder Liquidatoren wegen der von ihnen in dieser Eigenschaft begangenen Straftaten erlassen wurden. »

B.4. Artikel 265 §§ 1 und 2 des AZAG regelt die strafrechtliche Haftung des Auftraggebers.

B.5. Die in Artikel 265 § 1 eingeführte Haftung ist, wie der Kassationshof festgestellt hat, strafrechtlicher Art, und sie ist allgemein in dem Sinne, daß sie sich auf die Taten eines jeden erstreckt, der - entlohnt oder nicht - der in diesem Artikel genannten Person, hier « der Auftraggeber » genannt, bei ihrer Tätigkeit oder in ihrem Betrieb hilft oder sie dabei vertritt, vorausgesetzt, diese Vergehen stehen in einem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Auftraggebers.

Derselben Rechtsprechung zufolge erstreckt sich diese Haftung auf alle Arten von Strafen, einschließlich der Gefängnisstrafe. Sie wird jedoch beschränkt auf die Zahlung der Geldbuße, wenn der Auftraggeber nachweist, daß die betreffende Straftat ohne sein Wissen begangen worden ist (Artikel 265 § 2 des AZAG).

B.6. Mit den vorgenannten Bestimmungen wollte der Gesetzgeber verhindern, daß der Auftraggeber sich mit der Behauptung, er habe mit dem durch sein Personal begangenen Vergehen nichts zu tun, auf seine Unschuld berufen kann. Der Gesetzgeber wollte zu diesem Zweck den Auftraggeber verantwortlich machen, der, seiner Auffassung nach, als erster von dem Betrug, von dem er angeblich nichts gewußt hat, profitieren würde.

B.7.1. Die den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten müssen kraft Artikel 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gewährleistet werden. Diese Rechte und Freiheiten enthalten die Garantien, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts ergeben.

B.7.2. Indem er den Auftraggeber für die Taten seiner Angestellten strafrechtlich verantwortlich macht, gibt der Gesetzgeber nicht nur seiner Vermutung Ausdruck, dieser Auftraggeber habe von dem Betrug profitiert, sondern sei auch daran beteiligt gewesen.

B.7.3. Einerseits können die verfolgenden Behörden aufgrund der allgemeinen Bestimmungen von Kapitel VII des Strafgesetzbuches über die « Teilnahme mehrerer Personen an demselben Verbrechen oder Vergehen » nachweisen, daß der Auftraggeber eventuell Mittäter oder Mitwisser des Zollvergehens ist. Wie aus der Begründung der Urteile Nrn. 40/2000 und 43/2001 hervorgeht, kann der Gesetzgeber zwar, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen, ein eigenes, vom gemeinen Recht abweichendes System für Ermittlung, Feststellung und Verfolgung zur Bekämpfung des Umfangs und der Häufigkeit des Zoll- und Akzisenbetrugs entwickeln. Er kann auch die Elemente festlegen, die den Verstößen gegen diese Regeln eigen sind, da ihre Bestrafung oft erschwert wird durch die Anzahl der Personen, die an dem Handel mit und dem Transport der Güter, für die diese Abgaben geschuldet werden, beteiligt sind. Aber aufgrund des allgemeinen und unwiderlegbaren Charakters der in der beanstandeten Bestimmung festgelegten Vermutung wird dieses Ziel erreicht, indem das grundlegende Prinzip des persönlichen Charakters der Strafen schwerwiegend beeinträchtigt wird.

B.7.4. Andererseits muß bezüglich der Sorge des Gesetzgebers, die Zahlung der Bußen zu erleichtern und den Auftraggeber zu veranlassen, seinen Angestellten Zollvergehen zu untersagen, bemerkt werden, daß Artikel 265 des AZAG den Auftraggeber zivilrechtlich haftbar macht für die Bußen und Kosten, zu denen seine Angestellten verurteilt wurden. Diese Bestimmung ist dergestalt, daß sie den Auftraggeber davon überzeugen muß, nur vertrauenswürdige Mitarbeiter zu beschäftigen und eine wirkliche Aufsicht über sie auszuüben.

B.7.5. Daraus folgt, daß die beanstandete Vermutung, die zu dem Grundsatz des persönlichen Charakters der Strafen im Widerspruch steht, trotz der in Paragraph 2 der beanstandeten Bestimmung enthaltenen Abschwächung, auf unverhältnismäßige Weise die Grundsätze beeinträchtigt, die die Beweislast in Strafsachen regeln müssen.

B.8. Die zweite präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Hinsichtlich der dritten präjudiziellen Frage

B.9. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob die Artikel 265 § 3, 266 und 283 des AZAG gegen die Artikel 10 und 11 verstoßen, insofern « diese Bestimmungen den Strafrichter noch für zuständig halten, nach der strafrechtlichen Entscheidung über die zivilrechtliche Klage zu befinden ».

B.10. Artikel 266 des AZAG lautet:

« § 1. Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in Sondergesetzen und unbeschadet der Bußen und Schulderklärungen zugunsten der Staatskasse sind die Straftäter, ihre Mitwisser und die für die Straftat haftbaren Personen solidarisch zur Zahlung der betrügerisch der Staatskasse vorenthaltenen Steuern und Abgaben, sowie der eventuell geschuldeten Verzugszinsen verpflichtet.

§ 2. Die in einer Angelegenheit eingetriebenen Beträge werden vorrangig zur Zahlung der Verzugszinsen und der Steuern und Abgaben verwendet. »

Artikel 283 des AZAG lautet:

« Wenn die in den Artikeln 281 und 282 genannten Übertretungen, Betrügereien, Vergehen oder Verbrechen unbeschadet der Strafverfolgung auch zur Zahlung von Zöllen oder Akzisen und somit zu einer Zivilklage führen, wird der zuständige Strafrichter sie in beiden Hinsichten untersuchen und entscheiden. »

B.11. Der Ministerrat führt an, daß die präjudizielle Frage hinsichtlich der Artikel 265 § 3 und 266 des AZAG einer faktischen Grundlage entbehre, da die in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen nur im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung des Angeschuldigten angewandt werden könnten.

B.12. Die Artikel 265 § 3 und 266 des AZAG haben nichts mit der Zoll- und Akzisenregel zu tun, der zufolge der Richter, bei dem die öffentliche Klage anhängig ist, selbst im Falle eines Freispruchs über die Zivilklage auf Zahlung der hinterzogenen Zölle und Akzisen befindet. Deshalb läßt der Hof diese Bestimmungen bei seiner Untersuchung außer Betracht.

B.13. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob Artikel 283 des AZAG gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit der Strafrichter aufgrund dieses Artikels noch befugt ist, nach einem strafrechtlichen Freispruch über die Zivilklage zu befinden, während bei anderen als den Zoll- und Akzisenangelegenheiten der Strafrichter nicht mehr befugt ist, über die Zivilklage zu befinden, wenn der Angeschuldigte freigesprochen wurde.

B.14. Der Rechtsprechung des Kassationshofes zufolge ergibt sich die in Artikel 283 des AZAG genannte Zivilklage auf Zahlung der Zölle und Akzisen nicht aus der Straftat, sondern gründet sich unmittelbar auf das Gesetz, das die Zahlung der Zölle und Akzisen vorschreibt, so daß die öffentliche Klage und die Zivilklage unabhängig voneinander sind.

Derselben Rechtsprechung zufolge muß deshalb der Strafrichter, wenn er den Angeschuldigten freispricht, trotzdem über die gleichzeitig mit der öffentlichen Klage bei ihm anhängig gemachte Zivilklage auf Zahlung der Zölle und Akzisen befinden.

B.15. Der Gesetzgeber wollte mit der Annahme der Bestimmungen des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes ein eigenes System für strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung zur Bekämpfung des Umfangs und der Häufigkeit des Betrugs auf diesem besonders technischen und oft grenzüberschreitenden Gebiet entwickeln, das zu einem großen Teil einer umfassenden europäischen Regelung unterliegt. Der Umstand, daß der Gesetzgeber in dieser spezifischen Angelegenheit vom gemeinen Strafrecht abgewichen ist, ist als solcher nicht diskriminierend.

B.16. Es muß jedoch untersucht werden, ob die beanstandete Bestimmung nicht einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied ins Leben ruft zwischen einerseits Personen, die wegen Verstöße gegen das AZAG verfolgt werden, und andererseits Personen, die wegen Verstöße gegen andere Strafbestimmungen verfolgt werden.

B.17. Der Behandlungsunterschied zwischen Angeschuldigten in einer Zoll- und Akzisenrechtssache und in einer Rechtssache des gemeinen Strafrechts beruht aufgrund der Art der durch das Gesetz beschriebenen Straftaten auf einem objektiven Unterscheidungskriterium.

B.18. Aus den in B.14 und B.15 angeführten Gründen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Anwendung von Artikel 283 des AZAG dem Rechtsuchenden die gleichen Garantien und Rechte zustehen wie dem Rechtsuchenden, gegen den die Klage auf Zahlung der Zölle und Akzisen beim Zivilrichter anhängig gemacht wird (Artikel 280 des AZAG), entbehrt die beanstandete Bestimmung nicht jeder angemessenen Rechtfertigung.

B.19. Die dritte präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die erste präjudizielle Frage ist unzulässig.

- Artikel 265 §§ 1 und 2 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 283 desselben Gesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts